

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 31.08.2026

Nr. 8G/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport, 9. September 2026	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Hameln	3

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 9. September 2026, um 16:30 Uhr in der Mensa des Viktoria-Luise-Gymnasiums, Grütterstraße 10/12, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schulen und Sport** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 3/2026 vom 04.06.2026
- 2** Sachstandsbericht KiTa-Platzvergabe zum KiTa-Jahr 2026/27
- 3** Sachstandsbericht Umsetzung Rechtsanspruch Ganztagsförderung an Grundschulen
- 4** Sanierung des TC-Sportgeländes - Antrag der Mehrheitsgruppe aus SPD / Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.07.2026
 - 4.1** Sanierung der Kampfbahn West
- 5** Öffnung der Schulhöfe und Sportstätten - Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2026
 - 5.1** Zwischenbericht zur Öffnung der Schulhöfe und Sportplätze
- 6** Umsetzung des Aufgabenportfolios des Ausschusses für Familie, Kindertagesstätten, Schule und Sport
- 7** Mitteilungen der Verwaltung
- 8** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.08.2026

Bekanntmachung über die Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Hameln

Am **13. September 2026** finden in der Stadt Hameln folgende Wahlen statt:
Vertretungswahlen

- Wahl des Kreistages im Landkreis Hameln-Pyrmont,
- Wahl des Rates der Stadt Hameln,
- Wahl der Ortsräte in den Ortsteilen Afferde, Halvestorf, Hastenbeck, Haverbeck, Hilligsfeld, Klein Berkel, Sünteltal, Tündern und Wehrbergen.

Direktwahlen

- Wahl der Landrätin/des Landrates,
- Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Die Stadt Hameln ist in **49 Wahlbezirke und 6 Wahlbereiche** eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis zum **23. August 2026** zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Stimmabgabe

Bei den Wahlen der Vertretungen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, **bis zu drei Stimmen**.

Bei den Direktwahlen hat jede wählende Person **eine Stimme**.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Bei den Wahlen der Vertretungen enthalten die Stimmzettel die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei den Direktwahlen enthalten die Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmen sind so abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

Bei den Wahlen der Vertretungen können bis zu drei Stimmen verteilt werden auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in ihrer Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die bis zu drei Stimmen können somit beliebig verteilt werden. Es dürfen jedoch **nicht mehr als drei Stimmen je Wahl** abgegeben werden.

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch **Briefwahl** teilnehmen.

Briefwahl

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

1. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den bzw. die Stimmzettel.
2. Sie legt den bzw. die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung eingegangen sein.

Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Bei verbundenen Wahlen erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Für alle Wahlen werden jedoch nur **ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag** verwendet.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 13. September 2026, um 16.00 Uhr zusammen und beginnen mit den Vorbereitungen zur Stimmenaushändigung in der Theodor-Heuss-Realschule, Breslauer Allee 55, 31787 Hameln

Die Stimmenaushändigung ist ab 18.00 Uhr öffentlich.

Stichwahl

Erhält bei einer Direktwahl keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **Sonntag, dem 27. September 2026**, in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Stichwahl findet in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahl statt.

Die Wahlberechtigten erhalten bei der Hauptwahl im Wahllokal ihre Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl zurück.

Strafbestimmungen

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlhilfe

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung über die Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Stadt Hameln

Hameln, den 31.08.2026

Der Gemeindewahlleiter